

- Bauweise**
- Lehmsohle, abgedeckt mit je ca. 50% Rundkies 8/16 und Wandkies 0/100, 15-20 cm
 - Einlaufbauwerk mit Steinblöcken (Alpen-/Voralpenkalk) oder mit Beton; Absprache mit AFU
 - Böschungsnägel variabel; max. 2:3
 - standortgebundene Pflanzen (Pflanzenliste) und langsam wachsende, standortgebundene Saatmischungen (Bsp. UFA)
 - verschiedene Bodenaufbauten der Uferbereiche, nur ein Teil humusieren
- Sonderbauvorschriften**
- §1 Zweck
Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan bezweckt eine vollständige Ausoldung des Schluchtbaes im Bereich des Emmenhofareales sowie eine natürliche Gestaltung des Gewässers und der Uferbereiche. Der Gewässeraufbau soll einseitig als Lebensraum für Tiere und Pflanzen aber auch als Naherholungsgebiet, insbesondere für Anwohner des Emmenhofareales dienen.
- §2 Geltungsbereich
Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine punktierte Linie gekennzeichnete Gebiet.
- §3 Stellung zur Grundordnung
1. Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde Derendingen sowie die einschlägigen kantonalen Vorschriften, insbesondere die eidgenössische und kantonale Gewässerschutzgesetzgebung.
2. Die für den Bau notwendige Uferschutzzone wird mit dem Teilzonen- und Erschliessungsplan Arealentwicklung Emmenhof sichergestellt.
- §4 Gestaltungsmassnahmen
1. Die bauliche Umsetzung und Gestaltung hat in enger Abstimmung mit dem Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau zu erfolgen.
2. Die Gestaltungsmassnahmen sind im Gestaltungsplan in dem neu geschaffenen Bachareal dargestellt.
3. Terrainveränderungen sind nur für die Gestaltung des Baches erlaubt.
4. Die Begehbarkeit der Bachufer ergibt sich aus den beschriebenen Massnahmen und der natürlichen Entwicklung. Angestrebt wird eine abschnittsweise Bepflanzung mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern, um die Wasserfläche zu beschatten.
- §5 Nutzung
1. Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung des natürlichen Baches zugelassen.
2. Die Nutzung richtet sich nach den Vorschriften des Gemeinde Derendingen für die kommunalen Uferschutzzonen und Art. 41c Gewässerschutzverordnung. Der Unterhalt des Baches ist Sache der Einwohnergemeinde Derendingen.
- §6 Abtretungs- und Duldungspflicht
Das für sämtliche Massnahmen notwendige Land wird der Abtretungs- und Duldungspflicht nach §42 des Planungs- und Baugesetzes unterstellt.
- §7 Ausnahmen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom "Gestaltungsplan Revitalisierung Schluchtbach" mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungs- und Baugesetzgebung nicht widersprechen, keine zwingenden Bedingungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.
- §8 Inkrafttreten
Der Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses des Regierungsrates in Kraft.

Gemeinde Derendingen

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Revitalisierung Schluchtbach

Situation 1:500
Längenprofil 1:500/50
Querprofile 1:50

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan Revitalisierung Schluchtbach kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes zu. (PBG, BGS 711.1)

Öffentliche Auflage vom 03.06.2015 bis 03.07.2015

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 2017/710 vom 25.04.2017

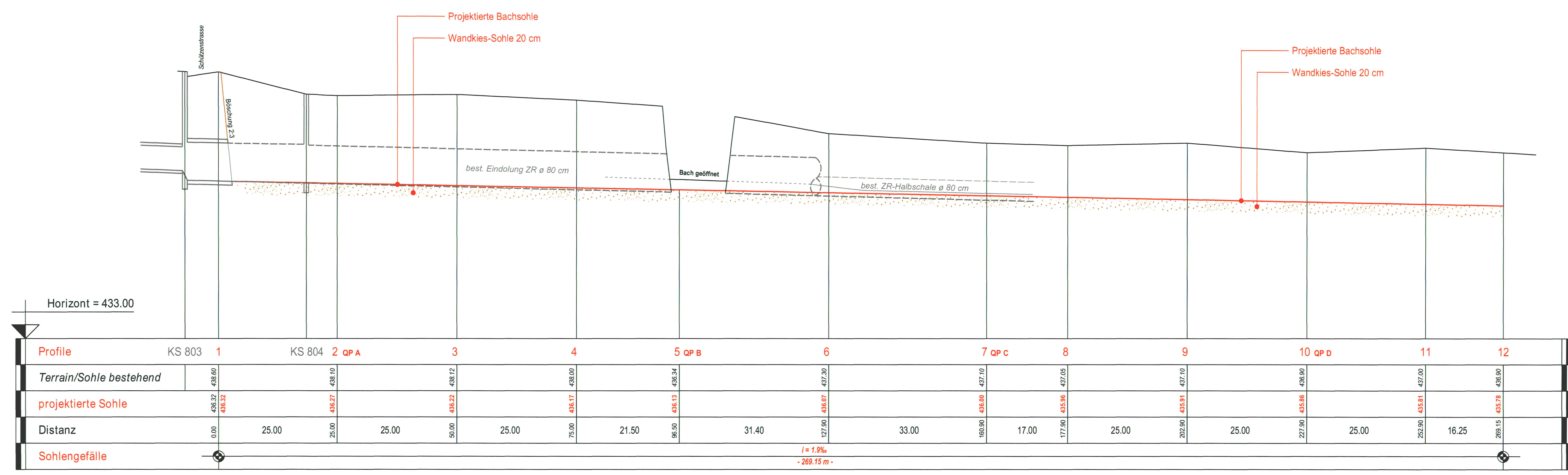
Der Staatschreiber:

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 27 vom 26.05.17

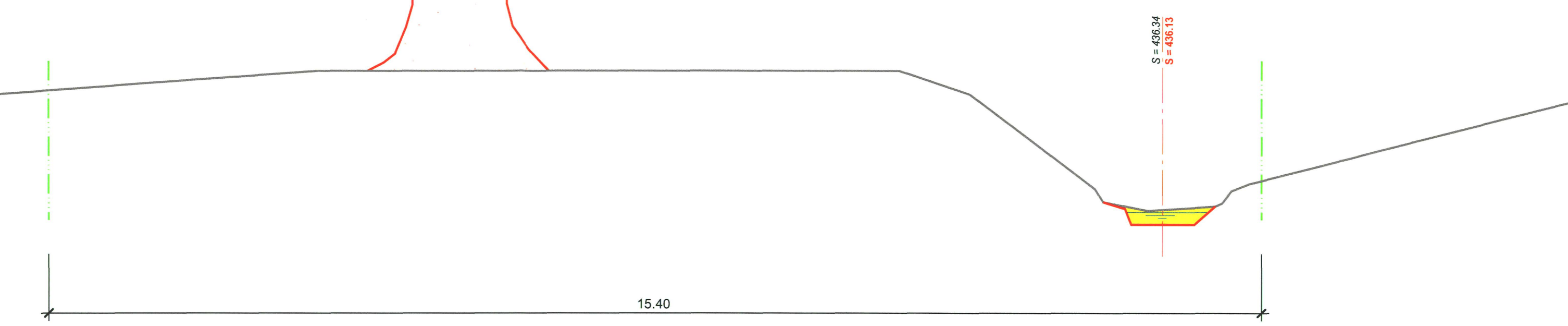
Plan Nr.: 9663/01d
Datum: 25.02.2015 / rev. (d) 13.02.2017
gezeichnet: db
kontrolliert: wa/cs

planer und ingenieure ag

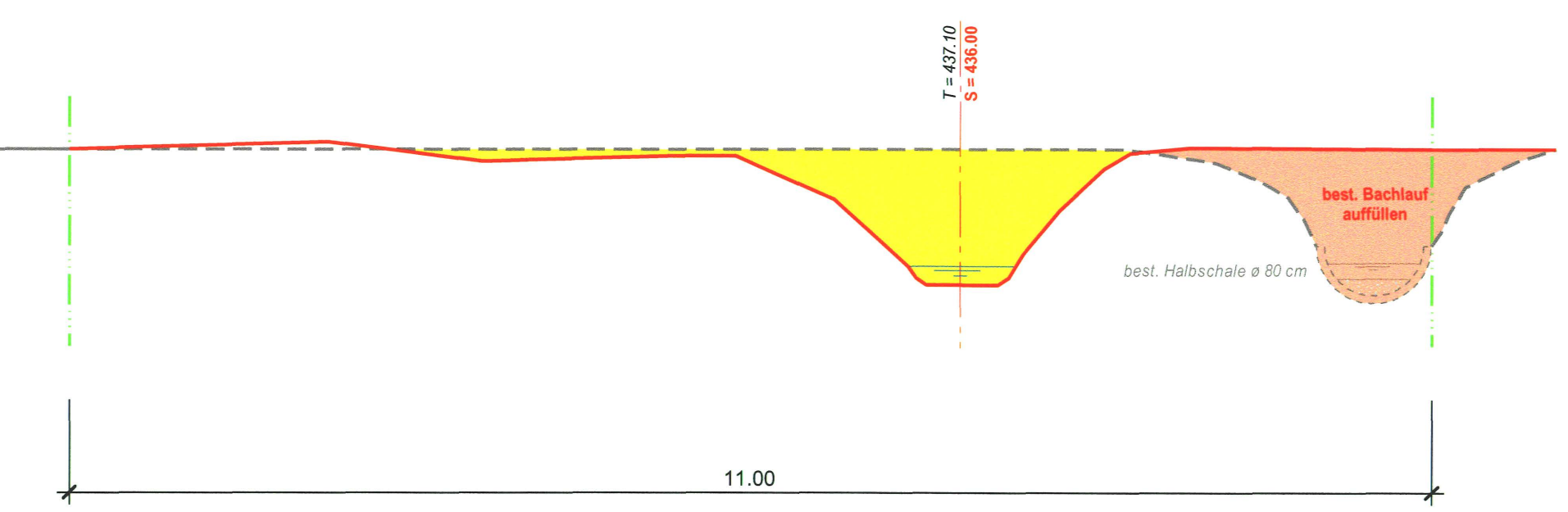
Längenprofil 1:500/50



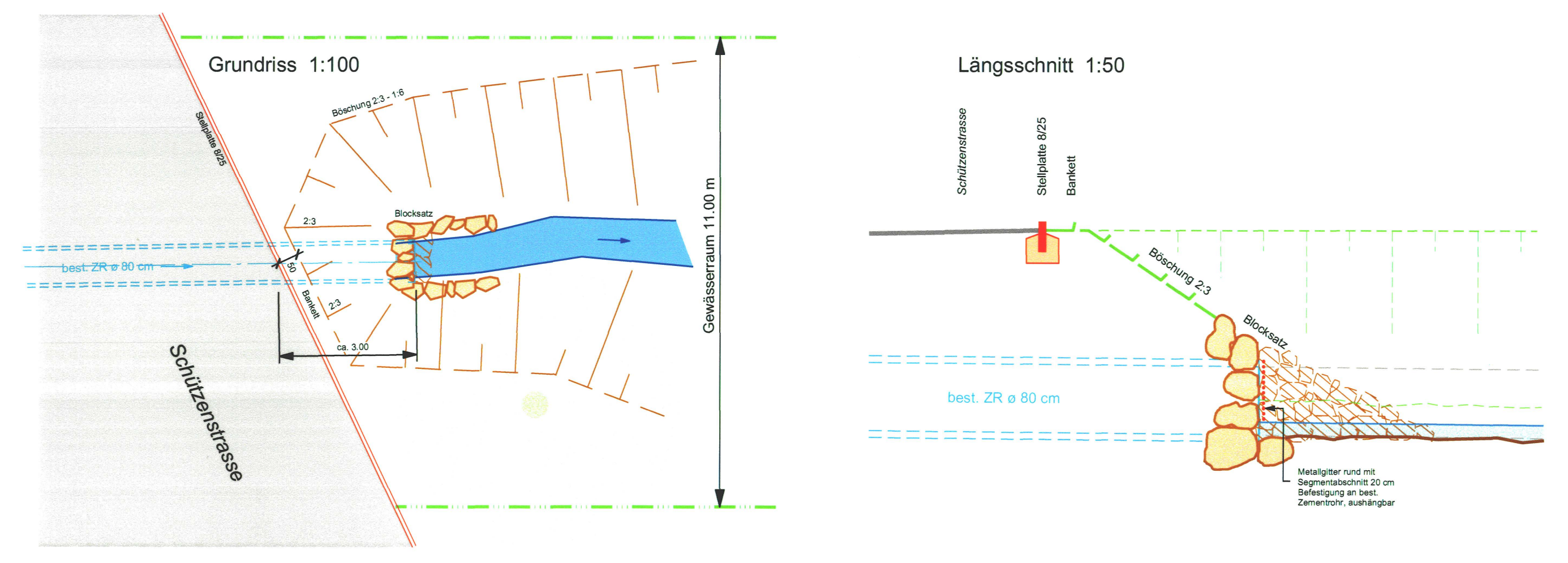
5 / QP B 1:50



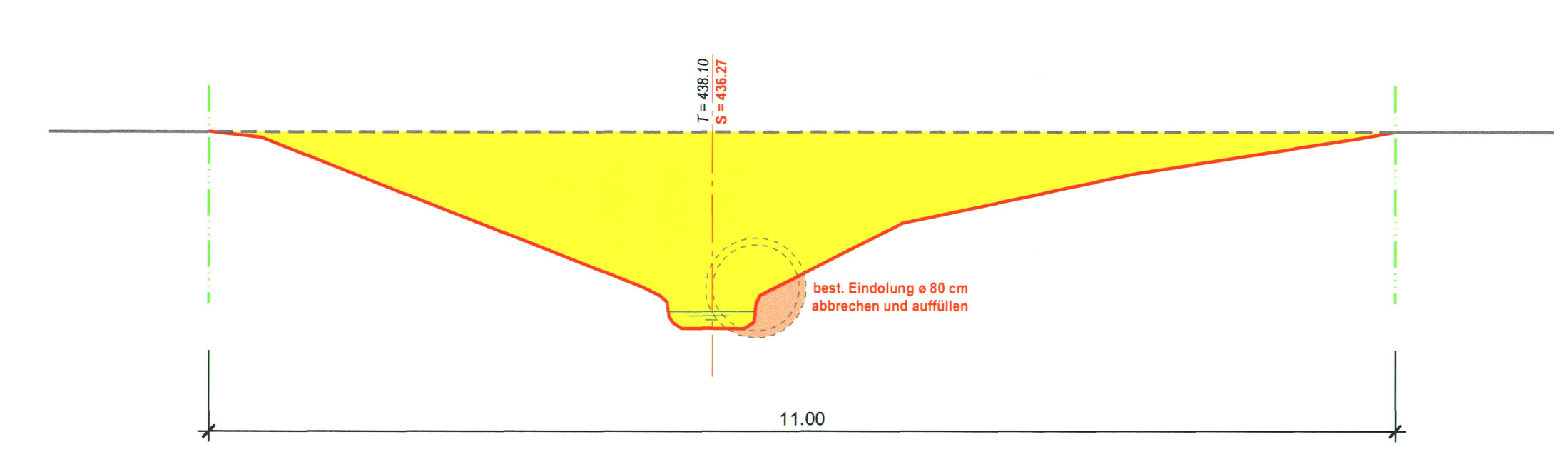
7 / QP C 1:50



1 / Auslaufbauwerk



2 / QP A 1:50



10 / QP D 1:50

